

Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Weiler-Nordwest“

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
- Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Fischen i. Allgäu hat in der öffentlichen Sitzung vom 14.12.2023 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Weiler-Nordwest“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekanntgemacht.

In selbiger Sitzung hat der Gemeinderat den Vorentwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Weiler-Nordwest“ in der Fassung vom 14.12.2023 gebilligt.

Geltungsbereich: Der Lageplan des Bauamtes vom 14.12.2023 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Weiler-Nordwest“ ist Bestandteil des Beschlusses (sh. beigefügter Lageplan, o. M.).

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung: Anlass der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Planung neuer Wohngebäude im Ortsteil Weiler. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Weiler-Nordwest“ geändert.

Verfahrensart: Die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichts.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB: Der Vorentwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), kann mit der Begründung (Teil B) und dem

Umweltbericht (Teil C) im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

22.12.2023 bis einschließlich 19.01.2024

im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link www.hoernergruppe.de/rathaus/hoernergruppe/dokumente und dort unter der Rubrik Satzungen, Fischen, Bauleitpläne, „1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Weiler-Nordwest“ sowie unter der Internetadresse www.bauleitplanung.bayern.de während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die voran genannten Unterlagen in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Bauamt, Zimmer 13 während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Während dieser Frist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG.

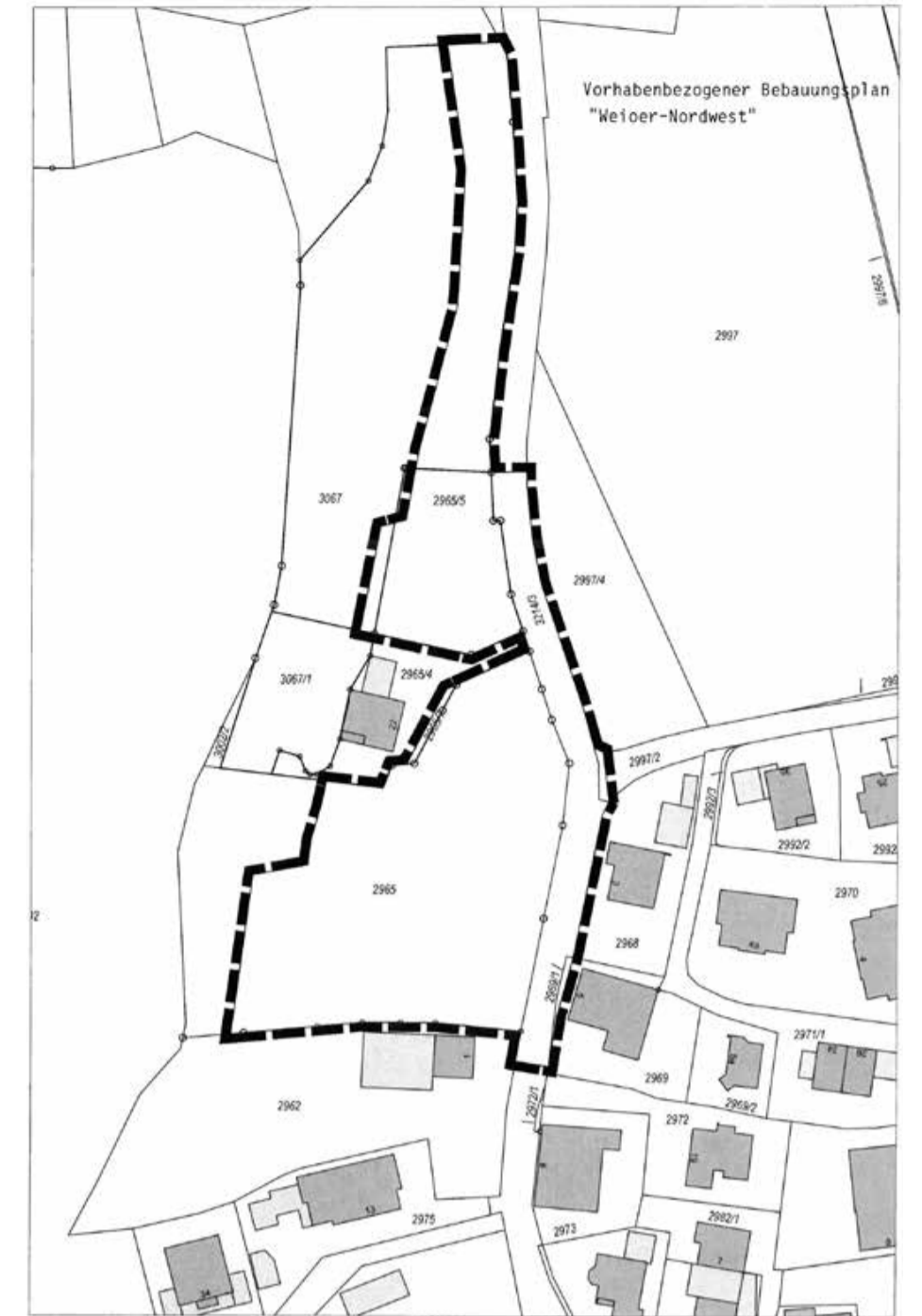
Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Seite 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Seite 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Fischen i. Allgäu, den 15. Dezember 2023

gez.: Bruno Sauter, Erster Bürgermeister 314



Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Weiler-Nordwest“

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
- Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Fischen i. Allgäu hat in der öffentlichen Sitzung vom 14.12.2023 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Weiler-Nordwest“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekanntgemacht.

In selbiger Sitzung hat der Gemeinderat den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Weiler-Nordwest“ in der Fassung vom 14.12.2023 gebilligt.

Geltungsbereich: Der Lageplan des Bauamtes vom 14.12.2023 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Weiler-Nordwest“ ist Bestandteil des Beschlusses (sh. beigefügter Lageplan, o. M.).

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung: Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Steuerung eines Dreispänner-Reihenhauses sowie drei Mehrfamilienhäuser im Ortsteil Weiler.

Das Vorhaben kann mit den aktuellen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen nicht umgesetzt werden. Ein Bebauungsplan für diesen Bereich besteht derzeit nicht.

Planerischer Wille der Gemeinde ist das Wohnbauvorhaben errichten zu können, weshalb durch einen Bebauungsplan die Grundlage zur Genehmigungsfähigkeit geschaffen werden soll.

Verfahrensart: Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichts.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), Textliche Festsetzungen (Teil B), Vorhaben- u. Erschließungsplan (VEP) (Teil C), kann mit der Begründung (Teil D) und dem Umweltbericht (Teil E) sowie den Gutachten im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

22.12.2023 bis einschließlich 19.01.2024

im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link www.hoernergruppe.de/rathaus/hoernergruppe/dokumente und dort unter der Rubrik Satzungen, Fischen, Bauleitpläne, „vorhabenbezogener Bebauungsplan Weiler-Nordwest“ sowie unter der Internetadresse www.bauleitplanung.bayern.de während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die voran genannten Unterlagen in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Bauamt, Zimmer 13 während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Während dieser Frist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

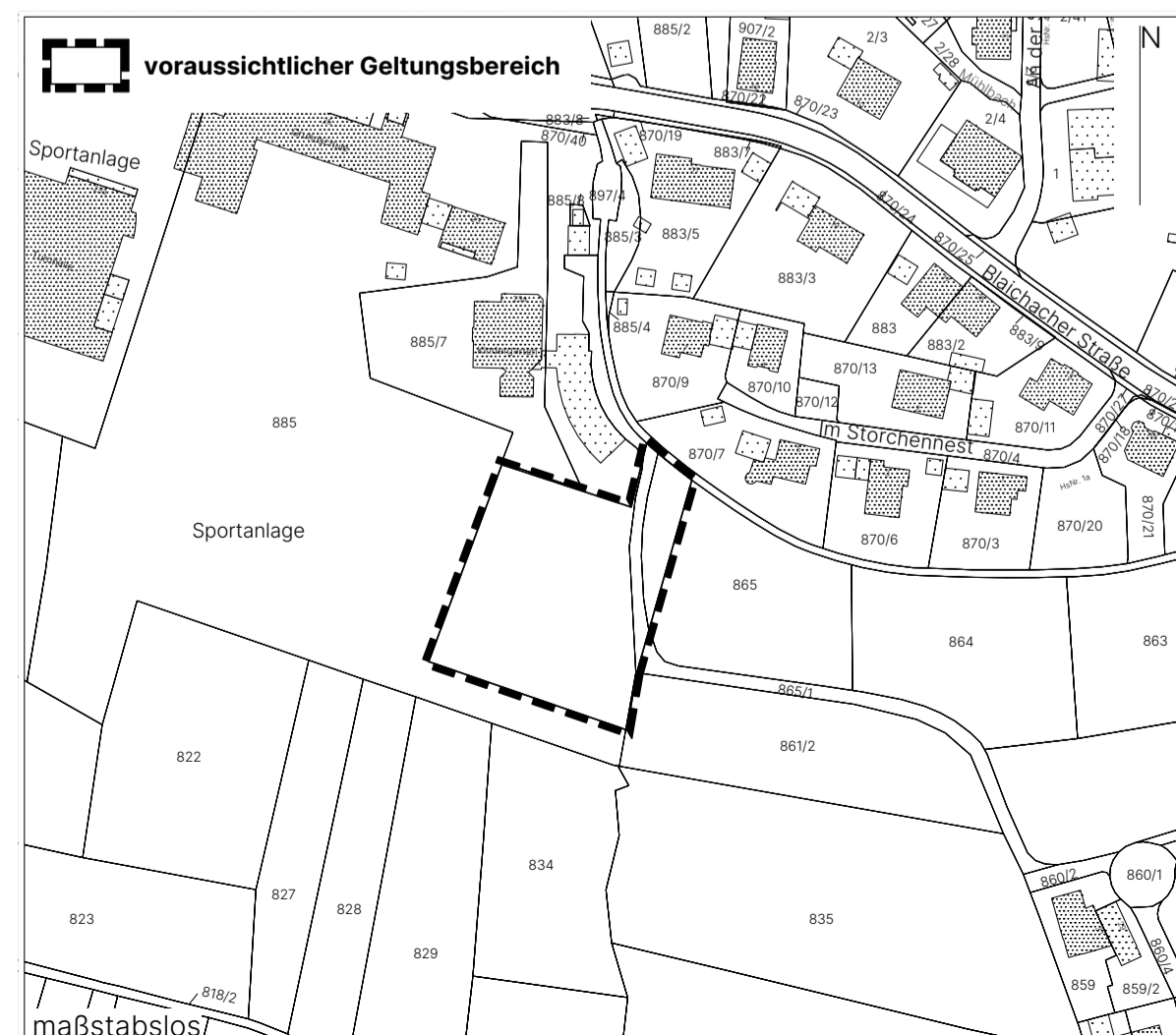
Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Fischen i. Allgäu, den 15. Dezember 2023

gez.: Bruno Sauter, Erster Bürgermeister 315



Bekanntmachung

der Gemeinde Burgberg i. Allgäu

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Südlich der Kindertagesstätte St. Ulrich"

Der Gemeinderat der Gemeinde Burgberg i. Allgäu hat die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Südlich der Kindertagesstätte St. Ulrich" beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB). Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung befindet sich südlich des bestehenden Kindergartens an der „Blaichacher Straße“ und wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich in etwa innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung: Fl.-Nr. 865 (Teilfläche), 865/1 (Teilfläche) und 885 (Teilfläche). Die Abgrenzungen des Flächennutzungsplanes sind jedoch nicht parzellenscharf.

Erfordernis der Planung: Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen folgende Ziele verfolgt werden:

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Kindertagesstätte durch Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindergarten

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Südlich der Kindertagesstätte St. Ulrich" wird die Öffentlichkeit (Bürger) gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Im Rathaus der Gemeinde Burgberg i. Allgäu (Grüntestraße 2, 87545 Burgberg i. Allgäu), Erdgeschoss, Bauamt, wird der Öffentlichkeit in der Zeit vom 20.12.2023 bis 12.01.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten.

Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Hinweis: Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beirathen an den öffentlichen Gemeinderatssitzungen eingeholt werden.

Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Burgberg i. Allgäu, den 14.12.2023

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

gez.: André Eckardt, Erster Bürgermeister 312

Sonthofen, den 19. Dezember 2023

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin